

Dr. Janna Beckmann • Katharina Lohse

Beratung und Schutz für Kinder und Jugendliche nach dem GewHG und Verhältnis zum SGB VIII

Rechtsexpertise

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Heidelberg, 30.7.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
II.	Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber*innen nach dem GewHG	4
1.	Minderjährige Mädchen als gewaltbetroffene Frauen	4
2.	Kinder als Miterlebende von Gewalt.....	5
3.	Kinder in Obhut der gewaltbetroffenen Person	5
III.	Einbeziehung des Jugendamts	6
1.	Muss-Information des Jugendamts.....	7
2.	Soll-Einbindung des Jugendamts	7
3.	Einbeziehung nach § 4 KKG.....	8
4.	Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.....	9
IV.	Vorrang von Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII	9
1.	Anspruch auf Gewährung von sicherer und geeigneter Unterkunft.....	9
a)	Gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kindern nach § 19 und §§ 27 ff. SGB VIII.....	10
b)	Unterbringung von minderjährigen Mädchen ohne die Mutter als stationäre Hilfe zur Erziehung	10
c)	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.....	11
2.	Anspruch auf Beratung	13
a)	Beratung von Müttern	13
b)	Beratung von Minderjährigen	14
3.	Hilfe für junge Volljährige.....	14
V.	Schutz Minderjähriger in Einrichtungen nach dem GewHG	15
1.	Schutzkonzepte zur Sicherung des Kindeswohls.....	15
2.	Betriebserlaubnispflicht nach dem SGB VIII.....	16
VI.	Sorgerechtliche Fragen bei der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung	16
1.	Elternunabhängige Beratung.....	17
a)	Einverständnis der Eltern mit der Beratung.....	17
b)	Rechtliche Voraussetzungen einer elternunabhängigen Beratung.....	17
c)	Elternunabhängiger Beratungsanspruch im GewHG	18
aa)	Umfassender Beratungsanspruch.....	18
bb)	Erstgespräch.....	19
d)	Zwischenfazit	19
2.	Inanspruchnahme von Schutz und Beratung durch Minderjährige mit Zustimmung der gewaltbetroffenen Mutter ohne Einbezug des anderen sorgeberechtigten Elternteils.....	20

VII. Erbringung von Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII durch Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und Fachberatungs- und Interventionsstellen nach dem GewHG.....	21
1. Elternunabhängige vertrauliche Beratung in Fachberatungsstellen nach dem GewHG	22
a) Fachberatungsstellen nach dem GewHG als Vereinbarungspartner.....	22
b) Bestandteile der Vereinbarung	23
2. Inobhutnahme in Schutzeinrichtungen nach dem GewHG	24
a) Frauenschutzeinrichtung als „geeignete Unterbringung“ im Rahmen der Inobhutnahme	24
b) Inobhutnahmeentscheidung durch das Jugendamt.....	24
c) Einbeziehung von Frauenschutzeinrichtungen gem. § 76 SGB VIII	25
d) Bestandteile der Vereinbarung	26
VIII. Fazit.....	26
Literaturverzeichnis	27
Impressum	29

I. Einleitung

Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) schafft mit Wirkung zum 1.1.2032 Ansprüche auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und (mit-)betroffene Kinder. In Bezug auf diese Ansprüche bestehen zahlreiche Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe, die die Praxis vor Herausforderungen stellen können. Die vorliegende Rechtsexpertise geht Rechtsfragen nach, die diese Schnittstellen betreffen.

Zunächst wird ein Überblick über die Leistungsansprüche gegeben, die Kindern und Jugendlichen nach dem GewHG zustehen (II.). Sodann werden die Regelungen zur Einbeziehung des Jugendamts (III.) und der Vorrang des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erläutert (IV.) sowie die Pflichten zur Sicherstellung des Schutzes Minderjähriger in Einrichtungen nach dem GewHG dargestellt (V.). Im Anschluss geht die Rechtsexpertise spezifischen sorgerechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung nach (VI.). Dabei wird zum einen untersucht, ob sich der Anspruch Minderjähriger nach dem GewHG auch auf eine elternunabhängige Inanspruchnahme von vertraulicher Beratung erstreckt, wenn sie eine Beratung ohne die Kenntnis bzw. das Einverständnis ihrer personensorgeberechtigten Eltern in Anspruch nehmen möchten (1.). Zum anderen soll geprüft werden, inwiefern bei gemeinsamer elterlicher Sorge der gewaltbetroffene Elternteil allein – also ohne Einverständnis des anderen sorgeberechtigten Elternteils – über die Inanspruchnahme von Schutz und Beratung des Kindes entscheiden kann (2.). Unter welchen Bedingungen Einrichtungen nach dem GewHG auch Beratung nach dem SGB VIII erbringen sowie als Inobhutnahmeeinrichtungen agieren können, wird unter VII. erläutert.

II. Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber*innen nach dem GewHG

Für Kinder und Jugendliche besteht eine Anspruchsinhaberschaft nach dem GewHG in drei Konstellationen:

1. Minderjährige Mädchen als gewaltbetroffene Frauen

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 GewHG¹ haben gewaltbetroffene Personen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung. Gewaltbetroffene Personen sind gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GewHG Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt² oder häusliche Gewalt³

¹ Gemeint ist jew. die ab 1.1.2032 geltende Fassung.

² Geschlechtsspezifische Gewalt ist gem. § 2 Abs. 1 GewHG „[...] Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann“.

³ Häusliche Gewalt wird in § 2 Abs. 2 GewHG definiert als „jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen“.

erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind. Von den anspruchsberechtigten Frauen sind minderjährige Mädchen zwar nicht ausdrücklich umfasst. Entsprechend wird teilweise davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche keinen eigenen Anspruch auf Schutz und Beratung haben.⁴ Jedoch sind nach anderer und auch nach Auffassung des Instituts auch minderjährige Mädchen als mögliche gewaltbetroffene Frauen nach dem GewHG zu werten, da sie unter den Begriff „Frauen“ gem. Art. 3 Buchst. f Istanbul Konvention (IK⁵) fallen, deren Umsetzung das GewHG dient und deren Einbeziehung daher dem Gesetzeszweck entspricht.⁶ Minderjährige Mädchen, die gewaltbetroffen iSv § 2 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GewHG sind, haben daher nach hiesiger Einschätzung einen eigenen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 GewHG.

2. Kinder als Miterlebende von Gewalt

Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GewHG sind gewaltbetroffene Personen neben Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erleben, auch Kinder, die geschlechtsspezifische⁷ oder häusliche⁸ Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. In diesem Fall haben Kinder also unabhängig vom Geschlecht und dem Erleben von gegen sie selbst gerichteter Gewalt einen Anspruch auf Schutz und Hilfe. Da geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt iSd GewHG sich gegen eine Frau (§ 2 Abs. 1 und 2 GewHG) richten muss, muss es sich bei den dem Kind nahestehenden Dritten um Frauen, dh um ihre Mutter oder andere nahestehende weibliche Personen handeln. Der Anspruch besteht daher bspw. bei Partnerschaftsgewalt gegenüber ihrer Mutter, aber auch bei anderen innerfamiliären Gewaltformen, etwa gegenüber ihrer Schwester. Um dem Schutzbedürfnis von Kindern gerecht zu werden, ist das Nahestehen weit auszulegen und sind alle Frauen einbezogen, die den betroffenen Kindern nach deren eigener Wahrnehmung nahestehen.⁹

3. Kinder in Obhut der gewaltbetroffenen Person

Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, sind gem. § 3 Abs. 4 GewHG zudem in den Anspruch der gewaltbetroffenen Person miteingeschlossen. Sofern eine gewaltbetroffene Person daher Schutz und fachliche Beratung nach dem GewHG in Anspruch nimmt und Kinder in ihrer Obhut sind, sind sie in die Leistungserbringung gegenüber der gewaltbetroffenen Person einbezogen.

⁴ BKSf.

⁵ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011 (Istanbul-Konvention – IK), SEV 2011 Nr. 210; Vertragsgesetz vom 17.7.2017, BGBl. 2017 II, 1027, in Kraft getreten für Deutschland am 1.2.2018.

⁶ So ausdr. *Schweigler JAmt* 2025, 383 (384); so wohl auch *Volke FamRZ* 2025, 1768 unter Verw. auf BR-Drs. 589/24, 29.

⁷ Zur Definition s. Fn. 2.

⁸ Zur Definition s. Fn. 3.

⁹ *Schweigler JAmt* 2025, 383 (385).

Bei der Gewährung von Schutz und Beratung sind – in Umsetzung von Art. 18 Abs. 3 IK, Art. 22, 26 IK – die besondere Schutzbedürftigkeit und die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.¹⁰

III. Einbeziehung des Jugendamts

Gewalt, die sich gegen Kinder und Jugendliche richtet, und das Miterleben von häuslicher Gewalt stellen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dar, denen das Jugendamt, wenn sie dort bekannt werden, nachgehen und ggf. dagegen erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen ergreifen muss.¹¹ Zudem sieht das SGB VIII eine Vielzahl von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien vor. Neben dem Schutzauftrag und dem Angebot von Hilfen ist das Jugendamt verpflichtet, Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu beraten (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Diese Beratungspflicht gilt ausdrücklich für alle Personen mit beruflichem Kontakt zu Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen iSd SGB VIII tätig sind. Korrespondierend zu dieser Beratungspflicht des Jugendamts sieht das GewHG in § 4 Abs. 4 S. 3 einen Anspruch von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor (ausf. hierzu unter 4.).

Ersuchen Minderjährige (allein oder in Begleitung eines Elternteils) Schutz und Beratung nach dem GewHG, so stellt sich immer auch die Frage nach einer Einbeziehung des Jugendamts mit dem Ziel, dass dieses den Schutz des Kindes bei Gefährdung sicherstellen und/oder geeignete Hilfeangebote unterbreiten kann. Dabei ist zwischen einer Information des Jugendamts wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und einer Einbeziehung des Jugendamts im freiwilligen Hilfekontext zu unterscheiden. Während Erstere im Zweifel auch ohne das Wissen bzw. gegen den Willen der Betroffenen möglich ist, kommt eine Information des Jugendamts unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen infrage.

Das GewHG differenziert hinsichtlich einer Information des Jugendamts wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in § 4 Abs. 4 GewHG wie folgt:

- Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung, so **hat** diese den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren (§ 4 Abs. 4 S. 1 GewHG).
- Wendet sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle oder nimmt eine gewaltbetroffene Person gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern Schutzleistungen in Anspruch, so **soll** die Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das

¹⁰ DV 10.

¹¹ Zur häuslichen Gewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung und Auftrag und Rolle des Jugendamts in diesen Fällen s. Landschaftsverband Westfalen Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen/Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden (§ 4 Abs. 4 S. 2 GewHG).¹²

1. Muss-Information des Jugendamts

Bei der Information gegenüber dem Jugendamt nach § 4 Abs. 4 S. 1 GewHG handelt es sich um eine Pflicht („hat [...] zu informieren“). Die Informationspflicht dient dazu, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Schutzauftrag wahrnehmen kann.¹³ Kommt eine Minderjährige allein in eine Schutzereinrichtung und bittet um eine Aufnahme über Nacht ohne Einbeziehung ihrer (personensorgeberechtigten) Eltern, muss diese Aufnahme zudem – sofern sie ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern erfolgt – legitimiert werden. IdR liegen in dieser Situation die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vor („Selbstmeldung“, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Damit das Jugendamt diese aussprechen kann, muss es zwingend informiert werden. Die Informationspflicht nach § 4 Abs. 4 S. 1 GewHG dient also auch der hoheitlichen Verfügung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Wunsch der Minderjährigen (s. dazu ausf. IV. 1. b) bzw. der Ermöglichung einer anderweitigen Unterbringung der Minderjährigen, sollte diese nach dem Konzept der Frauenschutzeinrichtung nicht möglich sein.

2. Soll-Einbindung des Jugendamts

In Fällen, in denen sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle wendet oder eine gewaltbetroffene Person gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern Schutzleistungen in Anspruch nimmt, „soll“ die Einrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 GewHG). Eine Soll-Pflicht beinhaltet dabei im Gegensatz zur bedingungslosen Pflicht, wie sie in Satz 1 geregelt ist, eine Pflicht im Regelfall, von der nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.¹⁴ Hintergrund ist, dass in diesen Konstellationen – anders als wenn ein Kind oder eine Jugendliche sich allein in ein Frauenhaus flüchtet – auch solche denkbar sind, in denen ein Tätigwerden des Jugendamts nicht zwingend notwendig ist. In die Prüfung der Erforderlichkeit wird einzubeziehen sein, ob nach Einschätzung der Fachberatungsstelle oder Schutzereinrichtung tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese durch eigene Unterstützung oder Vermittlung in andere niedrigschwellige Hilfeangebote bereits abgewendet werden kann oder eine Wiederholungsgefahr besteht. In die Einschätzung einbezogen werden muss aber auch, wenn die Minderjährige eine Einbeziehung des Jugendamts ausdrücklich ablehnt und ggf. Hilfe vollständig ablehnen würde.¹⁵

¹² Zur Frage, welches örtliche Jugendamt zu informieren ist, s. *Schweigler JAmt* 2025, 410 (412).

¹³ BT-Drs. 20/14025, 32.

¹⁴ FK-SGB VIII/Trenczek Anh. II Rn. 39.

¹⁵ Vgl. dazu S.I.G.N.A.L. e. V./Lohse ua 58 f.

Im Hinblick auf mögliche Wünsche von Minderjährigen, Beratungsleistungen anonym in Anspruch zu nehmen, ist nach hiesiger Auffassung davon auszugehen, dass der Beratungsanspruch grundsätzlich nicht von der Namensnennung abhängig zu machen, sondern Beratung bei entsprechendem Wunsch (zunächst) auch anonym zu gewähren ist (zur Frage der Beratung ohne anzunehmendes Einverständnis der Personensorgeberechtigten s. VI. 1.). Allerdings ist im Hinblick auf eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung sowie eine evtl. erforderliche Einbeziehung des Jugendamts zu versuchen, die Minderjährigen zu einer Preisgabe ihrer persönlichen Daten zu bewegen. Dabei sollte ihnen auch vermittelt werden, dass die Gewährung weiterer Leistungen sowie die Vermittlung in Schutz und weitergehende Hilfen nur im Fall einer Namensnennung möglich sind.

Ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung kommt eine Information ohne das Einverständnis der Betroffenen wie oben beschrieben nicht in Betracht, und zwar auch nicht zur Ermöglichung einer weitergehenden Hilfe durch das Jugendamt wie bspw. einer Hilfe zur Erziehung.

3. Einbeziehung nach § 4 KKG

Neben diesen ausdrücklich im GewHG formulierten Informationspflichten bleibt § 4 KKG zu beachten (§ 4 Abs. 4 S. 4 GewHG). Nach § 4 Abs. 3 KKG sind sog. Berufsgeheimnisträger*innen, also insbesondere Berufspsycholog*innen (Nr. 2), Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen (Nr. 3) sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen (Nr. 6), nicht aber zB Erzieher*innen, befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn ihnen im Rahmen eines beruflichen Kontakts Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt wurden und diese nicht selbst eingeschätzt oder abgewendet werden kann. Dies kann etwa auch der Fall sein, wenn sich eine Mutter ohne ihre Kinder in eine Schutzeinrichtung begibt oder mit oder ohne ihre Kinder in einer Fachberatungsstelle beraten wird und in dem Rahmen Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden.¹⁶

Zu beachten ist zudem, dass es Aufgabe der Berufsgeheimnisträger*innen ist, die Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der Pflichten in § 4 KKG zu prüfen, wobei sie grundsätzlich die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten in die Prüfung des weiteren Vorgehens einbeziehen müssen. Von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten kann jedoch bei einem entgegenstehenden Willen der Minderjährigen auch abgesehen werden.¹⁷ Die Berufsgeheimnisträger*innen müssen außerdem die Betroffenen auf die Informationsweitergabe an das Jugendamt vorab hinweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen infrage gestellt wird.

Der Grundsatz, dass Betroffene vorab auf die Informationsweitergabe an das Jugendamt hinzuweisen sind, sofern nicht Schutzgesichtspunkte entgegenstehen, gilt nach Auffassung des Instituts auch bei Informationsweitergabe nach § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 GewHG. Auch wenn dieser Grundsatz nicht ausdrücklich im GewHG

¹⁶ S. dazu auch Schweigler JAmt 2025, 410 (412 f.).

¹⁷ Zur Frage der (Nicht-)Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bei Ablehnung der Minderjährigen s. S.I.G.N.A.L. e. V./Lohse ua 56 f.

aufgenommen ist, ergibt er sich aus dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

4. Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Als Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Mitarbeitende von Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen nach dem SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und des erforderlichen Vorgehens Anspruch auf eine anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).¹⁸ Dieser Anspruch gilt für alle Professionellen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ist also nicht daran gebunden, dass es sich um Leistungserbringer nach dem SGB VIII handelt.¹⁹ Auf diesen Anspruch wird in § 4 Abs. 4 S. 3 GewHG auch ausdrücklich Bezug genommen.

IV. Vorrang von Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII

Im Hinblick auf die im SGB VIII geregelten Schutzpflichten und Leistungen stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis dieser zu den Leistungen nach dem GewHG. Dabei ist im GewHG ausdrücklich ein Vorrang des SGB VIII geregelt. Gem. § 9 Abs. 1 GewHG gehen die Regelungen des SGB VIII den Regelungen nach dem GewHG vor. Es wird zudem auf § 10 Abs. 7 SGB VIII verwiesen, nach dem – spiegelbildlich zu § 9 Abs. 1 GewHG – die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem GewHG vorgehen.

Zwar wird in § 10 Abs. 7 SGB VIII lediglich auf „Leistungen“ – somit die in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen des SGB VIII, wie zB Angebote zur Förderung der Erziehung – Bezug genommen. Allerdings ist aufgrund des Wortlauts von § 9 Abs. 1 GewHG („Regelungen“) von einem umfassenden Vorrang des SGB VIII auszugehen, der auch die sog. „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, zu denen insbesondere die Inobhutnahme gehört (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).²⁰

Voraussetzung für den Vorrang ist jedoch, dass das SGB VIII **gleiche bzw. gleichartige Leistungen** bzw. Ansprüche regelt und die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall tatsächlich erfüllt sind.²¹ Zudem müssen für den Vorrang im Einzelfall gleichwertige Angebote auch tatsächlich vorhanden sein und ergriffen werden können.²²

1. Anspruch auf Gewährung von sicherer und geeigneter Unterkunft

Der Anspruch auf Schutz nach dem GewHG umfasst vor allem die Gewährung von sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung (§ 3 Abs. 2 S. 2 GewHG). Erbittet ein minderjähriges Mädchen Schutz

¹⁸ S. dazu auch FHK.

¹⁹ FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8b Rn. 2.

²⁰ BT-Drs. 20/14025, 37; Schweigler JAmt 2025, 383 (389); so auch FK-SGB VIII/Schönecker SGB VIII § 10 Rn. 63; Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 10 Rn. 65e.

²¹ Volke FamRZ 2025, 1768 (1771).

²² DV 11.

in einem Frauenhaus oder befindet sich ein Kind oder eine Jugendliche in der Obhut einer Frau, die Aufnahme in die Schutzeinrichtung erbittet, so kommen folgende stationäre Leistungen bzw. Aufgaben nach dem SGB VIII in Betracht, die eine Unterkunft umfassen und Vorrang gegenüber dem Anspruch nach GewHG haben können:

- a) Gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kindern nach § 19 und §§ 27 ff. SGB VIII

Als kongruente Leistung zur Gewährung von Unterkunft in einer Schutzeinrichtung nach dem GewHG kommt nach dem SGB VIII grundsätzlich eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Eltern-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) oder eine für diesen Einzelfall spezifische stationäre Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) in Betracht. Jedoch haben diese Hilfen gänzlich andere Voraussetzungen und Leistungsinhalte als der Anspruch nach dem GewHG: Die Hilfe nach § 19 SGB VIII setzt voraus, dass die Mutter für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hat und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedarf. Leistungsinhalt ist die aktive Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes in der gemeinsamen Wohnform.²³ Eine Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII setzt einen erzieherischen Bedarf voraus, also eine Situation, in der das Wohl des Kindes durch die Erziehung der Mutter nicht gewährleistet und die Hilfe geeignet ist, die Erziehungsbedingungen zu verbessern. Zu gewähren ist dann die Hilfe, die den erzieherischen Bedarf deckt.

Bei der Aufnahme der Mutter gemeinsam mit ihren Kindern in einer Frauenschutzeinrichtung geht es dagegen um den spezifischen Schutz der Mutter vor Gewalt, in den die Kinder einzubeziehen sind. Der Bedarf besteht in der Unterbringung an einem Ort, an dem die Mutter und die Kinder vor dem gewalttätigen Partner*in geschützt sind, und begleitende Leistungen im Zusammenhang mit Verarbeitung der erfahrenen Gewalt. Für diesen Bedarf beinhaltet das SGB VIII gerade keine kongruenten Leistungen. Folglich sind Leistungen nach dem SGB VIII in Bezug auf die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind zum Schutz vor Gewalt nicht vorrangig.

- b) Unterbringung von minderjährigen Mädchen ohne die Mutter als stationäre Hilfe zur Erziehung

Hat eine Minderjährige einen eigenen Unterbringungsbedarf ohne die Mutter, so kommen als vorrangige Leistungen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in stationärer Form, also gem. § 33 oder § 34 SGB VIII, in Betracht. Allerdings ist, wie dargelegt, Voraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII auch hier, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, also eine erzieherische Mangelsituation vorliegt und ein Bedarf an erzieherischer Unterstützung besteht.²⁴ Diese Voraussetzung kann somit wiederum eine gänzlich andere sein als die Voraussetzung für Schutz in § 3 Abs. 1 S. 2 GewHG,

²³ FK-SGB VIII/*Urban-Stahl/Struck* SGB VIII § 19 Rn. 9.

²⁴ FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII § 27 Rn. 7.

der eine gegenwärtige Gewaltgefährdung iSv § 2 GewHG verlangt. In bestimmten Fällen kann gleichwohl auch bei Gewalt eine erzieherische Mangelsituation bestehen.

Ist eine Minderjährige, zB eine 17-jährige Jugendliche, selbst von Partnerschaftsgewalt betroffen und ersucht deshalb Schutz, so liegt die Problematik eher nicht in einer erzieherischen Mangelsituation. Vorliegen kann ein erzieherischer Bedarf hingegen insbesondere in Fällen, in denen ein minderjähriges Mädchen allein Schutz ersucht und die Gewalt von den Eltern ausgeht. Geht die Gewalt dagegen von dem Partner*in oder einer sonstigen Person im Umfeld der Minderjährigen aus, wird ein erzieherischer Bedarf nur anzunehmen sein, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Minderjährige vor der Gewalt zu schützen, oder sie gerade ein jugendhilferechtliches Unterbringungssetting braucht, um die Gewalterfahrung verarbeiten zu können. Denkbar wäre etwa eine Fallgestaltung, in der die Eltern die Minderjährige nicht ausreichend vor der Gewalt durch ihren Bruder geschützt haben und die Minderjährige nun – selbst dann, wenn der Bruder aus der Familie genommen würde – nicht mehr im elterlichen Haushalt leben möchte.

Eingrenzend festzuhalten ist jedoch, dass auch in der Konstellation, in der ein kongruenter Bedarf im Hinblick auf eine Unterbringung außerhalb der Familie angenommen werden kann, Leistungsinhalt und -ziel unterschiedlich sind: In der Frauenschutzeinrichtung stehen der Schutz vor einer gegenwärtigen Gefährdung und mithin eine eher kurzzeitig befristete Unterbringung im Vordergrund; bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII geht es dagegen eher um eine längerfristige Unterbringung zur Unterstützung der gesunden Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen. Zudem erfordert die Gewährung einer stationären Hilfe zur Erziehung die Durchführung einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, die in der Akutsituation, in der ein Mädchen eine Frauenschutzeinrichtung aufsucht, idR noch nicht durchgeführt sein wird. Zudem ist für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung das Einverständnis beider personensorgeberechtigten Eltern gerade mit einer stationären Hilfe zur Erziehung erforderlich. Solange aus diesen Gründen eine Hilfe zur Erziehung (noch) nicht gewährt werden kann, liegt auch kein Vorrang dieser Leistung vor.²⁵

c) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Mit Blick auf die Zielsetzung des GewHG, eine (zeitlich begrenzte) Unterbringung zum Schutz vor einer akuten Gefährdung zu gewähren, rückt außerdem die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII als mögliche vorrangige Maßnahme in den Blick: Voraussetzung für die Inobhutnahme ist, dass entweder der junge Mensch selbst um eine solche bittet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder das Vorliegen einer dringenden Kindeswohlgefährdung gerade eine Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

²⁵ Schweigler JAmt 2025, 383 (389).

Sucht eine sorgeberechtigte Frau zusammen mit ihren Kindern eine Frauenschutzeinrichtung auf, so werden die Inobhutnahmevoraussetzungen idR nicht vorliegen und wird eine Inobhutnahme vor allem nicht erforderlich sein. Der Schutz des Kindes wird dann durch die sorgeberechtigte Mutter durch das gemeinsame Aufsuchen der Frauenschutzeinrichtung sichergestellt (zur sorgerechtlichen Situation im Verhältnis zum anderen Elternteil s. VII. 2.).

Kommt eine Minderjährige dagegen als selbst Gewaltbetroffene in die Schutzeinrichtung,²⁶ wird zu differenzieren sein: Liegt ein Fall von Partnerschaftsgewalt vor – bspw. bei einer 17-Jährigen, die von ihrem Freund geschlagen wird – und besteht der Schutzbedarf ausschließlich darin, die Jugendliche mit Zustimmung der Eltern an einem anonymen Ort vor dieser Gewalt zu schützen, liegen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme nicht vor. Denn es handelt sich nicht um eine Gefährdung, die eine Inobhutnahme mit dem darin liegenden öffentlichen Obhutsverhältnis durch das Jugendamt erfordert. Der Schutz des Mädchens wäre dann, einverständlich mit den Eltern, durch die Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung und ggf. nachfolgende Jugendhilfeangebote sichergestellt, ohne dass es einer hoheitlichen Entscheidung und eines Eingriffs in die Elternrechte bedarf.

Geht es dagegen um einen Fall von Gewalt durch die Eltern und ist zu deren Abwendung eine sofortige Unterbringung erforderlich, so dürften die Inobhutnahmevoraussetzungen eher vorliegen. Zudem ist dann – wenn die Unterbringung nicht gerade mit Einverständnis der Eltern in Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung erfolgt, um ihre Tochter vor Partnerschaftsgewalt zu schützen – eine Inobhutnahme zur Ermöglichung der Unterbringung erforderlich. Die Frauenschutzeinrichtung kann dann ggf. im Rahmen dieser Inobhutnahme, über die durch das Jugendamt durch Verwaltungsakt zu entscheiden ist, als geeigneter Unterbringungsort fungieren (zum dafür erforderlichen Abschluss einer Vereinbarung mit dem Jugendamt s. ausf. unter VII. 2.). Dies kann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Jugendliche ausdrücklich nur dort untergebracht werden möchte oder wenn es sich um einen Fall von Partnerschaftsgewalt und fehlender Unterstützung durch die Eltern handelt. In Fällen von innerfamiliärer Gewalt dürfte hingegen die Jugendhilfe über geeignetere Einrichtungen verfügen, in denen die Bedürfnisse Minderjähriger und die erforderliche Zusammenarbeit mit den Familien im Fokus stehen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen:

- Sucht eine Minderjährige – unterstützt durch ihre Eltern – aufgrund von selbst erlebter Partnerschaftsgewalt eine Frauenschutzeinrichtung auf, so liegen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme nicht vor, und eine solche ist daher auch nicht vorrangig.

²⁶ Viele Frauenhäuser sehen allerdings zumindest derzeit bereits nach ihrer Konzeption eine Aufnahme – ohne Begleitung der Mutter – erst ab Vollendung des 18. Lebensjahrs vor.

- Sucht sie hingegen gerade Schutz vor ihren Eltern oder unterstützen die Eltern ihre schutzbedürftige Tochter nicht, so wird idR eine Inobhutnahme – da erforderlich zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung – vorrangig und erforderlich sein, um eine Unterbringung ohne Einverständnis der Eltern überhaupt zu ermöglichen. Die Frauenschutzeinrichtung kann dann uU – je nach Hilfebedarf im Einzelfall – eine geeignete Form der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme darstellen.

2. Anspruch auf Beratung

Der Anspruch auf fachliche Beratung nach dem GewHG umfasst Beratung und Unterstützung insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung. Insofern kommen unterschiedliche im SGB VIII geregelte Beratungsansprüche als vorrangige Leistungen in Betracht.

a) Beratung von Müttern

Sofern es um eine Beratung der Mutter geht, könnten vor allem die Beratungsleistungen nach §§ 17, 18 SGB VIII sowie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorrangig sein.²⁷

§ 17 SGB VIII regelt einen Beratungsanspruch von Müttern in Fragen der Partnerschaft. Dabei stehen kindbezogene Aspekte im Vordergrund: Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Leben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine kindeswohl dienliche Elternverantwortung zu schaffen (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 SGB VIII). Angezeigt sind entsprechende Beratungsangebote auch für „hochkonfliktreiche/hochstrittige“ Familien und bei häuslicher Gewalt.²⁸ Im Fokus stehen dabei allerdings das Wohl der Kinder und die Förderung der elterlichen Verantwortung.²⁹ Das Gleiche gilt für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die der Deckung eines erzieherischen Bedarfs des Kindes dient, sowie die Beratung zur Wahrnehmung des Umgangsrechts nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Für die spezialisierte Beratung zu Fragen der häuslichen Gewalt gegenüber der Mutter selbst ist daher nach hiesiger Einschätzung kein Vorrang gegeben, da diese auf den Gewaltschutz und die Verarbeitung der Gewalterfahrungen der Mutter selbst fokussiert. Zwar können sich im Hinblick auf gemeinsame Kinder und das Sorge- sowie Umgangsrecht gewisse Überschneidungen ergeben. Jedoch ist nach Auffassung des Instituts dadurch kein Vorrang begründet, sondern können sich lediglich im Rahmen der Fachberatung nach dem GewHG in geeigneten Fällen auch Weiterverweisungen auf die Trennungs- und Scheidungsfolgenberatung nach dem SGB VIII ergeben.

²⁷ Schweigler JAmt 2025, 383 (391).

²⁸ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 17 Rn. 13.

²⁹ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 17 Rn. 3.

b) Beratung von Minderjährigen

Erbitten Minderjährige fachliche Beratung, so kommt als möglicherweise vorrangige Leistung nach dem SGB VIII insbesondere die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII als kongruenter Anspruch in Betracht. § 8 Abs. 3 SGB VIII regelt einen Rechtsanspruch junger Menschen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Beratungsinhalte können sich zwar bspw. auch auf (sexualisierte) Gewalterfahrungen oder das Miterleben von Gewalt gegenüber der Mutter beziehen.³⁰ Dennoch wird es bei einer Beratung dann schwerpunktmäßig um mögliche Hilfen und Schutz im Rahmen des SGB VIII gehen und nicht die Verarbeitung der Gewalterfahrung den Schwerpunkt darstellen.

Zwar können und sollten im Rahmen der Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII auch spezialisierte Beratungsangebote für Formen von Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt vorhanden sein. Es gibt allerdings keinen entsprechend geregelten spezifischen Rechtsanspruch. Zudem sollte nach Einschätzung des Instituts der allgemeine Vorrang nicht auf der Einzelfallebene umgesetzt werden, wenn ein minderjähriges Mädchen eine Fachberatungsstelle aufsucht. Zumindest eine Erstberatung, je nach Bedarf aber auch eine Weiterberatung sollten im Interesse der Niedrigschwelligkeit und des Schutzbedürfnisses des Mädchens, das durch eine Weiterverweisung verletzt werden kann, dann selbst in den Fällen durchgeführt werden, in denen spezialisierte Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort vorhanden sind. Vielmehr sollte nach dem Beratungsbedarf des Mädchens entschieden werden und insbesondere danach, ob dieser durch die Fachberatungsstelle nach dem GewHG kompetent gedeckt werden kann (zur Frage der Inanspruchnahme der Beratung ohne das Einverständnis der Personensorgeberechtigten s. VI. 1.).

Um dem Vorrang jedoch auf struktureller Ebene gerecht zu werden, sollten Jugendämter für die Beratung von Minderjährigen mit den Fachberatungsstellen Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII mit der Folge abschließen, dass die Finanzierung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (s. dazu ausf. VII. 1.).

3. Hilfe für junge Volljährige

Die Frage nach dem Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII kann sich ebenso für volljährige junge Frauen stellen. § 41 SGB VIII beinhaltet Leistungsansprüche für junge Volljährige. Die Hilfe wird idR bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt, soll in begründeten Ausnahmefällen aber auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Bezüglich der Ausgestaltung der Hilfe wird auf §§ 27 ff. SGB VIII verwiesen, sodass ambulante und stationäre Hilfen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt infrage kommen, somit auch eine stationäre Unterbringung bspw. in einer Wohngruppe. Diese wird jedoch in aller Regel nicht vorrangig vor einer

³⁰ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 46.

Unterbringung in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem GewHG sein, da sie sowohl unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen als auch einen unterschiedlichen Leistungsinhalt hat (zu den Unterschieden zwischen kurzfristigem Schutz und Unterstützung einer langfristigen Lebensstrategie s.a. IV. 1.).

Auch die Beratung – im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung – kommt als Leistung nach § 41 SGB VIII in Betracht, insbesondere auch als Bestandteil der Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung als Minderjährige nach §§ 33, 34 SGB VIII (§ 41a SGB VIII). Gerichtet muss die Leistung jeweils auf die selbstbestimmte Lebensführung sein. Daher geht es insbesondere um Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Wohnungsbeschaffung, Besorgung eines Arbeitsplatzes etc.³¹ Je nach Bedarf der jungen Volljährigen hat diese also entweder einen Anspruch nach dem GewHG (Bedarf an Schutz vor gegenwärtiger Gewaltgefährdung bzw. an Unterstützung bei Bewältigung der Gewaltsituation) oder nach dem SGB VIII (Unterstützung bei der Entwicklung zur selbstständigen Lebensführung). Eine echte Leistungskongruenz wird daher nur selten vorliegen.

Ggf. kommt allerdings im Anschluss an die Schutzunterbringung bei entsprechendem Verselbstständigungsbedarf eine Hilfe nach § 41 SGB VIII in Betracht. Spezialisierte Fachberatung bei (sexualisierter) Gewalt ist davon nicht zwingend umfasst, sodass auch diesbezüglich kein Vorrang vor der Fachberatung nach dem SGB VIII gegeben ist.

V. Schutz Minderjähriger in Einrichtungen nach dem GewHG

1. Schutzkonzepte zur Sicherung des Kindeswohls

Gem. § 6 Abs. 3 S. 4 GewHG müssen die Konzepte von Schutzeinrichtungen Maßnahmen umfassen, die den Schutz der gewaltbetroffenen Personen und des Personals in den Einrichtungen sowie das Wohl dort aufgenommener Kinder sicherstellen.³² Das Wohl von Kindern ist insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sicherzustellen.

Die Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten besteht nur für Schutzeinrichtungen.³³ § 6 Abs. 3 S. 4 GewHG grenzt die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten von den übrigen Verpflichtungen zur angemessenen Personalausstattung etc ab, die gem. § 6 GewHG für alle „Einrichtungen“ und daher auch für Fachberatungsstellen (s. Definition in § 2 Abs. 4

³¹ FK-SGB VIII/Lohse/Tammen SGB VIII § 41 Rn. 16.

³² Zur zeitlichen Geltung s. Schweigler JAmt 2025, 479 (480): „Im Bundesgesetzblatt verkündet wurde die Verpflichtung, die Einhaltung der Vorgaben ‚spätestens bis zum 28. Februar 2027‘ zu gewährleisten. Das ist mit Blick auf die oben dargestellten Inkrafttretenszeitpunkte formal konsequent. [...] [Die] qualitativen Vorgaben [müssten] aber erst ab dem Zeitpunkt eingehalten werden, ab dem die Leistungserbringung zur Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 3 GewHG erfolgt, also erst ab 1.1.2032 bzw. mit der vom Gesetzgeber offenbar gewollten Übergangszeit sogar erst ab 1.1.2034.“

³³ Fachberatungsstellen müssen nur über Schutzkonzepte verfügen, wenn sie über Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu VII. 1.

GewHG, der unter „Einrichtungen“ sowohl Schutzeinrichtungen als auch Fachberatungsstellen versteht) gelten. Beratungsstellen sind also nach den Vorgaben des GewHG nicht zum Vorhalt von Schutzkonzepten verpflichtet.

Die Pflicht zur Überprüfung des Schutzkonzepts liegt bei der nach Landesrecht für die Trägeranerkennung gem. § 7 GewHG zuständigen Stelle.

2. Betriebserlaubnispflicht nach dem SGB VIII

Zu beachten ist zudem, dass Einrichtungen, in denen Kindern und Jugendlichen ganztägig oder über einen Teil des Tages Betreuung und Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung außerhalb ihrer Familie gewährt werden (§ 45a S. 1 SGB VIII), betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII sind. Für die Betriebserlaubnispflicht spielt es keine Rolle, ob in der Einrichtung Aufgaben nach dem SGB VIII wahrgenommen werden. Entscheidend ist allein, ob Kinder und Jugendliche betreut oder beaufsichtigt werden. Zwar sind Einrichtungen von der Betriebserlaubnispflicht ausgenommen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Jedoch stellt nach Einschätzung des Instituts das im GewHG geregelte Verfahren der Trägeranerkennung in Verbindung mit den Vorgaben für Einrichtungen keine solche entsprechende Aufsicht dar.

Sofern in der Schutzeinrichtung nach dem GewHG daher Kinder oder Jugendliche ohne ihre Eltern aufgenommen werden, sind die Voraussetzungen für eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung iSd § 45a SGB VIII jedenfalls gegeben.

Im Hinblick auf Einrichtungen, in denen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern aufgenommen werden, wird üblicherweise nicht von einer Betriebserlaubnispflicht ausgegangen. Eine vergleichbare „heimspezifische Gefährdungssituation“ wäre anzunehmen, wenn durch eine räumliche Trennung und Einbindung der einzelnen Kinder oder Jugendlichen in den Betrieb und die Organisation der Einrichtung die elterlichen Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt sind und die autonome Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung jedenfalls partiell gehindert ist.³⁴ Da in Frauenschutzeinrichtungen die Aufsicht grundsätzlich bei den Müttern verbleibt und nur für sehr abgegrenzte Zeiten auf das Einrichtungspersonal übertragen wird, dürfte jedenfalls in einer Vielzahl der Einrichtungen eine Betriebserlaubnis nicht erforderlich sein.

VI. Sorgerechtliche Fragen bei der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung

Bei der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung durch Minderjährige nach dem GewHG stellt sich immer auch die sorgerechtliche Frage, ob die personensorgeberechtigten Eltern ihr Einverständnis mit der Inanspruchnahme erklären müssen. Dies gilt zum einen für eine elternunabhängige Inanspruchnahme

³⁴ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 45a Rn. 16 ff.

von Beratungsleistungen durch Minderjährige (1.) und zum anderen für die Inanspruchnahme von Schutz und Beratung durch Minderjährige – allein oder in Begleitung der Mutter –, wenn die Mutter, aber nicht der mitsorgeberechtigte andere Elternteil, ihr Einverständnis erklärt.

1. Elternunabhängige Beratung

Minderjährige Mädchen haben wie oben beschrieben einen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG. Dabei haben sie einen eigenen Anspruch auf fachliche Beratung zum einen gem. § 3 Abs. 1 GewHG, und zwar für minderjährige Mädchen als selbst gewaltbetroffene Frauen (§ 2 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GewHG) sowie für Kinder als Miterlebende von häuslicher Gewalt (§ 2 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GewHG) und zum anderen für Kinder, die sich in Obhut ihrer Gewalt betroffenen Mutter befinden (§ 3 Abs. 4 GewHG). Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst gem. § 3 Abs. 3 GewHG Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.

a) Einverständnis der Eltern mit der Beratung

In Fällen, in denen kein Interessenkonflikt zwischen Kind und Eltern besteht, darf die Beratungsstelle davon ausgehen, dass die Eltern mit der Inanspruchnahme der Beratung einverstanden sind. Dies kann in Konstellationen angenommen werden, in denen eine Jugendliche über eine Gewalterfahrung mit ihrem Freund oder ihrer Freundin (Teen-Dating-Violence) beraten werden möchte und keine Anhaltspunkte für einen möglichen entgegenstehenden Willen der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Für Fälle dagegen, in denen von einem Einverständnis der Eltern gerade nicht ausgegangen werden kann, vor allem wenn die Gewalt von den Eltern ausgeht bzw. von einem Elternteil ausgeübt wird und der andere Elternteil diese bagatellisiert oder leugnet, ist die Befugnis zur Beratung ohne das Einverständnis der Eltern zu klären.

b) Rechtliche Voraussetzungen einer elternunabhängigen Beratung

Die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung ist aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern möglich.³⁵ Die Nutzung von staatlichen Leistungen setzt daher das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.³⁶ Dies gilt allgemein auch für Beratungsleistungen. Zwar sind im Fall der Leistungserbringung durch freie Träger diese nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Sie unterliegen daher für eine elternunabhängige Beratung auch nicht denselben engen Voraussetzungen wie öffentliche Träger.³⁷ Handelt es sich jedoch – wie bei der Umsetzung des GewHG – um Träger, mit deren Hilfe der Staat seinen gesetzlich geregelten Leistungspflichten

³⁵ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 15 f.

³⁶ Hoffmann § 9 Rn. 62.

³⁷ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 49.

nachkommt und die von ihm finanziert werden, so ist die Einhaltung der Grundrechte – idR durch den Abschluss von Vereinbarungen oder die Bindung der Finanzierung an die elternrechtekonforme Inanspruchnahme – dennoch sicherzustellen.

Trotz der grundsätzlichen Entscheidungszuständigkeit der (personensorgeberechtigten) Eltern ist gleichwohl auch die gesetzliche Regelung elternunabhängiger Ansprüche möglich, wobei sich der Eingriff in das Elternrecht sowohl durch die Bezugnahme auf eine Kindeswohlgefährdung als auch als Ausgestaltung einer selbstverantwortlichen Entscheidung junger Menschen in Bereichen von besonderer Persönlichkeitsrechtsrelevanz rechtfertigen lässt.³⁸ Ein solcher elternunabhängiger Anspruch ist bspw. in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelt, nach dem eine Beratung so lange ohne Einbeziehung der personensorgeberechtigten Eltern erfolgen kann, wie durch die Einbeziehung der Beratungszweck vereitelt wäre. Dies ist anzunehmen, wenn und solange ein junger Mensch um vertrauliche Beratung bittet und sich im Rahmen des Gesprächs nicht auf eine Einbeziehung seiner Eltern einlassen möchte.

Auch für eine Beratung zu Fragen von häuslicher Gewalt lässt sich vertreten, dass sich deren Inanspruchnahme als Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung junger Menschen darstellt und folglich eine elternunabhängige Beratung im GewHG geregelt werden könnte. Eine solche ließe sich mit dem Argument begründen, dass das Elternrecht dort zurücktreten muss, wo dem Kind im höchstpersönlichen Bereich die entsprechende Teilrechtsmündigkeit zuzusprechen ist.³⁹

c) Elternunabhängiger Beratungsanspruch im GewHG

Anders als § 8 Abs. 3 SGB VIII regelt das GewHG allerdings eine Beratung ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht ausdrücklich. Geregelt ist lediglich ein Beratungsanspruch im Allgemeinen, der generell auf gewaltbetroffene Frauen und Kinder bezogen ist.

aa) *Umfassender Beratungsanspruch*

Aufgrund der allgemeinen Formulierung beinhaltet der Beratungsanspruch nach dem GewHG nach Einschätzung des Instituts keine Rechtsgrundlage für die elternunabhängige Inanspruchnahme. Jedenfalls für eine umfassende Beratung, wie sie vom Rechtsanspruch nach dem GewHG umfasst ist, wäre aber aufgrund des damit verbundenen wesentlichen Eingriffs in das Elternrecht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Minderjährige können die Leistungen nach dem GewHG zudem nicht im Rahmen der sozialrechtlichen Handlungsbefugnis gem. § 36 SGB I geltend machen, nach welchem junge Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahrs Anträge auf Sozialleistungen selbst stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen können. Denn das GewHG wurde nicht in den Katalog des § 68 SGB I aufgenommen und gilt somit nicht als Besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs.⁴⁰ Ohnehin würde auch die Anwendung von § 36 SGB I keine

³⁸ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 16.

³⁹ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 16.

⁴⁰ Schweigler JAmt 2025, 410 (411).

Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ermöglichen, da der Leistungsträger gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I die gesetzlichen Vertreter*innen unterrichten soll und die gesetzlichen Vertreter*innen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB I die Handlungsfähigkeit durch Erklärung einschränken können.

Des Weiteren lässt sich die Regelung des § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht einfach auf die Beratung nach dem GewHG übertragen. Denn diese Vorschrift regelt einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten nur gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wobei die Beratung entweder durch das Jugendamt selbst oder durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden kann, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen entsprechend § 36a Abs. 2 SGB VIII abschließen kann.

Möglich wäre aber, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch mit Trägern von Beratungsstellen, die Beratungsleistungen nach dem GewHG erbringen, eine Vereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII schließt. In dem Fall könnte die Beratungsstelle die Beratung von Minderjährigen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII erbringen (zur Vereinbarung im Einzelnen s. VII.).

bb) Erstgespräch

Auch wenn ein umfassender elternunabhängiger Beratungsanspruch im GewHG nicht geregelt ist, so umfasst das GewHG jedenfalls eine elternunabhängige Erstberatung, die ein erstes Gespräch mit der Minderjährigen, eine Orientierung zu Hilfsmöglichkeiten und eine Information über Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie ggf. eine Unterstützung bei deren Inanspruchnahme beinhaltet. Denn es ist aufgrund der Schutzverpflichtung des Staats gegenüber Minderjährigen gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geboten, jungen Menschen zu helfen, die sich schuttsuchend an jedwede Beratungsstelle wenden.

Die Rechtmäßigkeit einer Erstberatung ergibt sich zudem auch unmittelbar aus den gesetzlich geregelten Pflichten der Fachberatungsstelle: Diese muss jedenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des Jugendamts gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GewHG gegeben sind, was ohne ein Gespräch mit der Minderjährigen gar nicht möglich wäre. Die Zulässigkeit und Pflicht zu einem Erstgespräch ergeben sich zudem aus dem Gesetzeszweck. So sind Einrichtungen nach dem GewHG nach der Gesetzesbegründung verpflichtet, die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort zu beraten, wodurch die Inanspruchnahme passender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – wie zB das Beratungsangebot nach § 8 Abs. 3 SGB VIII – ermöglicht werden soll.⁴¹

d) Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten:

Die Inanspruchnahme einer Beratung nach dem GewHG erfordert allgemein das Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern (zum Einverständnis der gewaltbetroffenen Mutter ohne Einbezug des anderen Elternteils s. 2.). Sucht eine

⁴¹ BT-Drs. 20/14025, 32.

Minderjährige wegen selbst erlebter Partnerschaftsgewalt eine Fachberatungsstelle auf, so kann von einem Einverständnis der Eltern mangels Anhaltspunkten für einen abweichenden Elternwillen ausgegangen werden.

Sucht eine Minderjährige die Fachberatungsstelle wegen innerfamiliärer Gewalt auf und kann von einem Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht ausgegangen werden, so beinhaltet das GewHG keine Rechtsgrundlage für eine umfassende und möglicherweise längerfristige elternunabhängige Beratung, wie sie bspw. für die Kinder- und Jugendhilfe in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelt ist. Zulässig und geboten ist aber ein Erstgespräch mit der Minderjährigen, in dem diese ihre Sorgen äußern kann und ihr Hilfemöglichkeiten aufgezeigt werden sowie sie ggf. bei der Inanspruchnahme einer Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII unterstützt wird. Im Interesse eines umfassenden Minderjährigenschutzes sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit in den Fachberatungsstellen ist nach hiesiger Einschätzung der Gesetzgeber gefordert, nachzubessern und auch eine umfassende elternunabhängige Beratung im GewHG ausdrücklich zu normieren.

Möglich ist de lege lata eine umfassende elternunabhängige Beratung im Fall des Abschlusses von Vereinbarungen mit dem Jugendamt über die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist – ebenfalls im Interesse eines umfassenden Minderjährigenschutzes sowie der Rechtssicherheit in den Fachberatungsstellen – dringend zu empfehlen.

2. Inanspruchnahme von Schutz und Beratung durch Minderjährige mit Zustimmung der gewaltbetroffenen Mutter ohne Einbezug des anderen sorgeberechtigten Elternteils

Befinden sich Minderjährige in Obhut ihrer personensorgeberechtigten Mutter,⁴² so erteilt diese in aller Regel konkludent ihr Einverständnis mit der Aufnahme in die Schutzeinrichtung bzw. mit der Gewährung von Beratung gegenüber ihren Kindern. Dies gilt sowohl für die ambulante Beratung in Fachberatungsstellen als auch zB für Kindergruppen im Frauenhaus, für eine gemeinsame Beratung oder eine Beratung, die allein das Kind in Anspruch nimmt. Jedoch stellt sich in diesen Fällen die Frage nach dem Erfordernis des Einverständnisses des anderen Elternteils, sofern dieser (noch) mitsorgeberechtigt ist. Grundsätzlich sollte neben einem Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts daher immer auch ein Antrag auf Übertragung der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem SGB VIII, SGB V und GewHG geprüft werden.

Dabei gilt, dass getrennt lebende Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen haben (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Von erheblicher Bedeutung sind Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (vgl. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB). Der Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung und idR ebenfalls die Beratung im Fall von häuslicher Gewalt sind ein einschneidender Moment im Leben des Kindes, der für seine weitere Entwicklung

⁴² Hierbei handelt es sich um die Standardkonstellation in Frauenschutzeinrichtungen.

von entscheidender Bedeutung ist. Grundsätzlich wäre daher – bis zur Entscheidung über die Alleinsorge des gewaltbetroffenen Elternteils – die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils einzuholen.

Geht die Gewalt allerdings vom anderen, mitsorgeberechtigten Elternteil aus, kommt es auf die Einholung seiner Zustimmung nicht an, denn bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB). Diese Notvertretungsbefugnis greift insbesondere in Unfall- und Reisesituationen.⁴³ Zwar steht der Kontaktaufnahme mit dem Vater im Fall der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung von Mutter und Kind ohne sein Wissen nicht seine fehlende Erreichbarkeit entgegen, aber die Einholung seiner Zustimmung ist ebenso unmöglich, weil sie den für Mutter und Kind erforderlichen Schutz verhindern würde. Zudem gilt, dass ein Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 1824 BGB).

Über die Frage, ob ein Kind bei häuslicher Gewalt Beratung oder Schutz allein oder gemeinsam mit dem gewaltbetroffenen Elternteil in Anspruch nimmt, kann naturgemäß nicht der Elternteil (mit-)entscheiden, von dem die Gewalt ausgeht. Für diese Auslegung spricht auch, dass der Gesetzgeber plant klarzustellen, dass die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nicht gilt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist (§ 1627 Abs. 3 S. 2 BGB idF des Referentenentwurfs KiMoG). Da es sich bei der Vertretungsbefugnis nach § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB allerdings nur um eine Notvertretungsbefugnis handelt, die zudem nach dem Wortlaut nur im Fall der Nicht-Erreichbarkeit greift und zudem die unverzügliche Information des anderen Elternteils erfordert, empfiehlt sich gleichzeitig, zeitnah eine gerichtliche Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis auf den nicht gewaltausübenden Elternteil gem. § 1628 oder § 1671 BGB anzustreben.

VII. Erbringung von Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII durch Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und Fachberatungs- und Interventionsstellen nach dem GewHG

Um den Schutz- und Hilfebedarfen von minderjährigen Betroffenen gerecht zu werden, bietet es sich wie oben beschrieben an, dass Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen nach dem GewHG auch Leistungen nach dem SGB VIII erbringen bzw. in die Aufgabenerfüllung des Jugendamts einbezogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine Beratung ohne Kenntnis (oder Zustimmung) der personensorgeberechtigten Eltern, aber uU ebenfalls für die Unterbringung in einer Frauenschutzeinrichtung im Rahmen einer Inobhutnahme. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt.

⁴³ Grüneberg/Götz BGB § 1629 Rn. 1.

1. Elternunabhängige vertrauliche Beratung in Fachberatungsstellen nach dem GewHG

Das GewHG beinhaltet keine Rechtsgrundlage für eine elternunabhängige Beratung von Minderjährigen, dh für eine Beratung ohne deren Kenntnis und/oder Zustimmung. Zwar darf eine Fachberatungsstelle nach hiesiger Einschätzung von einem Einverständnis der (abwesenden) Eltern ausgehen, wenn eine Minderjährige sich wegen selbst erlebter Partnerschaftsgewalt beraten lassen möchte und keine Anhaltspunkte dafür existieren, dass die Eltern die Beratung ablehnen (s. dazu ausf. VI. 1.). In Fällen hingegen, in denen sich Minderjährige zu innerfamiliärer Gewalt beraten lassen möchten, kann von einem Einverständnis der Eltern nicht einfach ausgegangen werden.

Eine Rechtsgrundlage für eine elternunabhängige Beratung enthält allerdings § 8 Abs. 3 SGB VIII, sodass sich die Frage stellt, ob Fachberatungsstellen nach dem GewHG die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII erbringen können.

Nach § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII kann die vertrauliche Beratung durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Es gilt dann § 36a Abs. 2 S. 1–3 SGB VIII entsprechend. Es sind daher mit den freien Trägern Vereinbarungen über die unmittelbare Inanspruchnahme einer vertraulichen Beratung abzuschließen, damit diese sie anbieten und durchführen können.

a) Fachberatungsstellen nach dem GewHG als Vereinbarungspartner

Zu prüfen ist daher, ob Fachberatungsstellen oder Frauenschutzeinrichtungen, die Beratung nach dem GewHG erbringen, als Vereinbarungspartnerinnen in Betracht kommen.

Im SGB VIII ist nicht definiert, wer Träger der freien Jugendhilfe ist. Insgesamt können sowohl Einzelpersonen als auch privat-gewerbliche oder privat-gemeinnützige Träger jedweder Rechtsform Leistungen des SGB VIII erbringen, sodass alle natürlichen oder juristischen Personen, die im verwaltungsrechtlichen Sinne nicht öffentlich-rechtlich sind (also auch Kirchen), freie Träger der Jugendhilfe sein können.⁴⁴ Damit kann grundsätzlich auch ein Träger, der Schutz oder Beratung nach dem GewHG erbringt, als freier Träger der Jugendhilfe agieren und Jugendhilfeleistungen iSd § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen. Zwar ist die elternunabhängige Beratung gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII gesetzessystematisch nicht bei den anderen Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII verortet, sondern im Bereich der allgemeinen Vorschriften. Gleichwohl handelt es sich inhaltlich um eine „Leistung“, die ambulant erbracht wird, was ua über den Verweis in § 36a Abs. 2 SGB VIII deutlich wird. Hiernach sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.

⁴⁴ FK-SGB VIII/Münder SGB VIII § 3 Rn. 6 mwN.

Für den Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungserbringung ist nicht Voraussetzung, dass es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII handelt. Aus der Anerkennung resultieren lediglich bestimmte Privilegierungen der anerkannten Träger gegenüber den nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.⁴⁵ Die Anerkennung ist insbesondere idR Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII (s. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und ermöglicht diesem damit im Fall der Zuwendungsfinanzierung eine wirtschaftlich längerfristig abgesicherte Planung.⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch Träger, die Leistungen nach dem GewHG erbringen, als Träger in Betracht kommen, mit denen Vereinbarungen über die Gewährung der elternunabhängigen Beratung geschlossen werden. Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist auch zu empfehlen, da wie beschrieben ohne eine solche Vereinbarung die Möglichkeit der Beratung von einem Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern abhängt, eine elternunabhängige Beratung durch spezialisierte Fachberatungsstellen sowie in Frauenschutzeinrichtungen jedoch dem Interesse der jungen Menschen entspricht.

b) Bestandteile der Vereinbarung

Eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Einrichtung bzw. der Fachberatungsstelle nach dem GewHG müsste folgende Inhalte umfassen:

- Beschreibung der Leistung, dh der elternunabhängigen Beratung und ihrer Bedingungen sowie die Modalitäten einer notwendigen Einbeziehung der Eltern
- Regelung über die unmittelbare Inanspruchnahmemöglichkeit ohne Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt
- Modalitäten der Kostenübernahme: Mit der Vereinbarung ist ebenso die Übernahme der Kosten zu regeln. Dabei handelt es sich um eine zweiseitige Finanzierung nach § 77 SGB VIII. Konkret kann sich sowohl die Vereinbarung einer Einzelfallabrechnung für durchgeführte Beratungen anbieten als auch die Vereinbarung einer pauschalen Finanzierung für Beratungen.⁴⁷
- Schutzvereinbarungen: Zum einen sind Vereinbarungen über die Wahrnehmung eines eigenen Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abzuschließen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) und die Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts zu regeln. Zudem sind Qualitätsvereinbarungen zu schließen, wobei seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sowie § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII (idF ab 1.7.2025) der Schutz vor Gewalt ausdrücklich als Qualitätsmerkmal geregelt ist, über das Vereinbarungen abzuschließen sind. Erforderlich sind also auch Gewaltschutzvereinbarungen.

⁴⁵ FK-SGB VIII/Schindler/von Boetticher SGB VIII § 75 Rn. 5.

⁴⁶ JurisPK/Trésoret SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 75 Rn. 30; FK-SGB VIII/Schindler/von Boetticher SGB VIII § 75 Rn. 4 f. auch zu den weiteren mit der Anerkennung verbundenen Privilegierungen.

⁴⁷ FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 36 f.

2. Inobhutnahme in Schutzeinrichtungen nach dem GewHG

Wie oben dargestellt, ist eine Inobhutnahme durch das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII bei Vorliegen der Voraussetzungen vorrangig gegenüber dem Anspruch auf Unterbringung in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem GewHG (zu den Konstellationen, in denen die Inobhutnahmevoraussetzungen und damit ein Vorrang vorliegt, s. IV. 1. c). Nimmt das Jugendamt die Minderjährige in Obhut, so kann in bestimmten Konstellationen gleichwohl gerade die Frauenschutzeinrichtung und nicht eine klassische Inobhutnahmeeinrichtung den geeigneten Unterbringungsort darstellen. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterbringung durch das Jugendamt in der Frauenschutzeinrichtung erfolgen kann.

a) Frauenschutzeinrichtung als „geeignete Unterbringung“ im Rahmen der Inobhutnahme

Das Jugendamt ist im Rahmen der Inobhutnahme verpflichtet, die Kinder oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Zu den geeigneten Einrichtungen können ebenso Frauenschutzeinrichtungen gehören.⁴⁸ Die Eignung muss dabei nach den Bedarfen der betroffenen Mädchen im Einzelfall bewertet werden. Dabei kommt die Eignung insbesondere in Betracht, wenn es sich um eine ältere Jugendliche handelt, die von Partnerschaftsgewalt betroffen ist und für die das Angebot einer Frauenschutzeinrichtung daher das passende Angebot beinhaltet. In Fällen von innerfamiliärer Gewalt werden dagegen häufiger klassische Jugendschutzeinrichtungen geeignete Unterbringungsorte sein (s. dazu ebenfalls unter IV. 1. c).

b) Inobhutnahmeentscheidung durch das Jugendamt

Im Hinblick auf die Umsetzung im Einzelfall, wenn die Minderjährige eine Frauenschutzeinrichtung aufsucht und um Aufnahme bittet, ist zu beachten, dass für eine Inobhutnahme eine Entscheidung des Jugendamts notwendig ist, das die Voraussetzungen der Inobhutnahme prüfen und einen Verwaltungsakt erlassen (zur dazu erforderlichen Information des Jugendamts s. III. 1.) sowie einschätzen muss, ob die Unterbringung gerade in der Frauenschutzeinrichtung geeignet ist.⁴⁹

Zur rechtmäßigen Durchführung der Inobhutnahme ist es dabei im Fall eines Inobhutnahmewunschs der Minderjährigen nicht zwingend erforderlich, dass das Jugendamt vor der Inobhutnahme unmittelbaren Kontakt zu der betroffenen Minderjährigen aufnimmt. Vielmehr kann das Jugendamt nach detaillierter Information durch die Einrichtung aus der Ferne über die Inobhutnahme entscheiden, wenn ein ernst gemeinter Wunsch des Mädchens vorliegt, da dieser das Jugendamt unabhängig von der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung zur Inobhutnahme verpflichtet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Erforderlich ist jedoch auch in dem Fall, dass die Schutzeinrichtung die junge Frau jedenfalls darüber informiert, dass es sich um eine Inobhutnahme handelt, über die das Jugendamt (formal) entscheidet, und

⁴⁸ So Wiesner/Wapler/Dürbeck SGB VIII § 42 Rn. 23b.

⁴⁹ FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann SGB VIII § 42 Rn. 55.

was dies für sie bedeutet und erfragt, ob dies ihrem Wunsch entspricht. Eine Inobhutnahme zur Abwendung einer dringenden Kindeswohlgefährdung erfordert hingegen schon vor der Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung, die – soweit der Schutz der Minderjährigen dadurch nicht infrage gestellt wird – unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen erfolgen muss.

Zu beachten ist zudem, dass das Jugendamt auch bei einer Inobhutnahme auf Wunsch des Mädchens im Anschluss an die Inobhutnahme verpflichtet ist, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und in diese die Personensorgeberechtigten einzubeziehen (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Dabei bedeutet „unmittelbar“ nicht zwangsläufig „sofort“ und umfasst nicht unbedingt die Nennung des Unterbringungsorts. Vielmehr gilt es, das Schutzbedürfnis des jungen Menschen zu berücksichtigen, sodass zuvor Zeit für Abklärung, Beratung und Unterstützung bleiben muss. Zu betonen ist, dass eine Pflicht zur Inobhutnahme (zunächst) auch besteht, wenn der junge Mensch um anonyme Unterbringung bittet und seine Kontaktdaten nicht nennt. Erfolgt die Aufnahme anonym, so muss zwar berücksichtigt werden, dass dann aufgrund der nicht möglichen Einbeziehung der Eltern das Familiengericht anzurufen ist (§ 42 Abs. 3 S. 3 iVm S. 2 Nr. 2 SGB VIII); auch dies kann aber – wie die Information der Eltern – erst nach einer gewissen Zeit erfolgen, innerhalb derer versucht wird, das Vertrauen der Minderjährigen zu erlangen und die Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten zu ermitteln.

c) Einbeziehung von Frauenschutzeinrichtungen gem. § 76 SGB VIII

Gem. § 76 SGB VIII können an der Inobhutnahme anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beteiligt werden. Die Beteiligung kann sich insbesondere auf die zielgruppenspezifische Unterbringung – nicht jedoch auf die hoheitliche Entscheidung über die Inobhutnahme, die wie oben beschrieben nur das Jugendamt selbst erlassen kann – beziehen.⁵⁰ Die Beteiligung erfolgt idR durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem anerkannten freien Träger.⁵¹

Soll eine Minderjährige im Rahmen der Inobhutnahme in der Frauenschutzeinrichtung untergebracht werden, so gilt es daher, darüber einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der auch die Kostenübernahme regelt. Je nach Bedarf an Inobhutnahmeplätzen für von Partnerschaftsgewalt betroffene Minderjährige in der Kommune müsste das Jugendamt hierfür mit der Frauenschutzeinrichtung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die generelle Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 76 SGB VIII oder – wenn der Bedarf nur ausnahmsweise ohne Vorliegen einer vorhandenen Vereinbarung auftritt – ggf. auch eine Einzelvereinbarung abschließen.

Um an den in § 76 Abs. 1 SGB VIII genannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe iSd § 2 Abs. 2 SGB VIII beteiligt zu werden bzw. diese Aufgaben zur Ausführung

⁵⁰ Trenczek ua 392.

⁵¹ JurisPK/Trésoret SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 76 Rn. 53.

übertragen zu bekommen, bedarf es einer Anerkennung als freier Jugendhilfeträger nach § 75 SGB VIII (s. § 76 Abs. 1 SGB VIII).

d) Bestandteile der Vereinbarung

Über die Aufgabenübertragung sind mit den freien Trägern wie beschrieben Vereinbarungen, idR öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff. SGB X, abzuschließen.⁵²

Für die abzuschließenden Vereinbarungen, im Rahmen derer die Finanzierung relevant ist, gibt das Gesetz in § 76 SGB VIII keine Vorgaben. Daraus ergibt sich, dass die Vertragsparteien grundsätzlich frei sind, sachangemessene Regelungen zu treffen.⁵³ Dabei könnte bspw. das Belegungsrisiko durch flexible Entgelte abgesichert werden, um verlässlich Plätze für Notsituationen und eine kurzfristige Belegung vorhalten zu können.

Zu beachten ist, dass die Einrichtung im Fall der Aufnahme Minderjähriger im Rahmen der Inobhutnahme betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII ist und in dem Rahmen ebenso über Schutzkonzepte verfügen muss (s. dazu auch oben unter V. 2.).

VIII. Fazit

Die Beratungs- und Schutzansprüche nach dem GewHG laufen zT parallel zu den Leistungs- und Schutzansprüchen nach dem SGB VIII. Sofern tatsächlich eine vergleichbare Leistung oder Schutzmaßnahme nach dem SGB VIII besteht und in Anspruch genommen werden kann, geht diese vor. Dies wird insbesondere in Konstellationen gelten, in denen eine Inobhutnahme erforderlich ist, weil die Gewalt gegen Minderjährige von den Eltern ausgeübt wird oder die Eltern ihre Kinder vor der Gewalt von Dritten bzw. dem Miterleben der Gewalt gegen einen Elternteil nicht ausreichend schützen, oder in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche Beratung ohne Wissen und Zustimmung ihrer Eltern in Anspruch nehmen möchten. Um sicherzustellen, dass für von Gewalt (mit-)betroffene Minderjährige ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Schutzangebot zur Verfügung steht, sind die Jugendämter im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) verpflichtet, festzustellen, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich ausreichend Beratungs- und Schutzeinrichtungen für von häuslicher Gewalt (mit-)betroffene Minderjährige bestehen, und bei Bedarf ihre Infrastruktur an Angeboten auszubauen. Hierfür können sie auch mit Trägern von Fachberatungsstellen oder Frauenhäusern Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen (insb. vertrauliche, elternunabhängige Beratung von Minderjährigen und Beratung von Mädchen bei geschlechtsspezifischen Gewaltformen) und/oder Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme in Frauenhäusern) vereinbaren. Nur eine Parallelität der Infrastrukturen von GewH und Kinder- und Jugendhilfe wird die unterschiedlichen Bedarfe wirklich differenziert abdecken können.

⁵² Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 76 Rn. 13.

⁵³ FK-SGB VIII/Schindler/von Bötticher SGB VIII § 76 Rn. 8.

Literaturverzeichnis

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) (2025). Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG), Fachinformation vom 24.10.2025, abrufbar unter **BKSF Fachinformation vom 24.10.2025**, Abruf: 30.7.2026

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) (2026). Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 25.3.2026 (DV 16/25), abrufbar unter **DV Empfehlungen vom 25.3.2026**, Abruf: 30.7.2026

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2026). Begleiten. Bestärken. Beschützen. Gerichtliche Verfahren & Frauengewaltschutz. Was Fachkräfte zu Gewaltschutz, Familienrecht und Kinderschutz bei häuslicher Gewalt wissen sollten – Arbeitshilfe, abrufbar unter **FHK Arbeitshilfe 2026**, Abruf: 30.7.2026

Hoffmann, B. (2024). Personensorge, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden

Landschaftsverband Westfalen Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen/Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter, abrufbar unter **LWL-Landesjugendamt/LVR-Landesjugendamt Empfehlung für Jugendämter 2022**, Abruf: 30.7.2026

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2026). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/*Bearbeiter*in*)

Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrsg.), Luthe, E.-W./Nellissen, G. (Bandhrsg.) (2022). Juris PraxisKommentar SGB VIII. Online-Ausgabe, 3. Aufl., juris, Saarbrücken (zit. jurisPK/*Bearbeiter*in*)

Schweigler, D. (2025). Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe – Teil I. Anspruchsvoraussetzungen und -inhalte, Verhältnis zu anderen Leistungen, JAmt 2025, 383 bis 390

Schweigler, D. (2025). Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe – Teil II. Verfahren der Leistungsgewährung, JAmt 2025, 410 bis 415

Schweigler, D. (2025). Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe – Teil III. Erbringung und Finanzierung der Leistungen, JAmt 2025, 479 bis 484

S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt (Hrsg.) (2018). Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Autor*innen: Lohse, K./Katzenstein, H./Beckmann, J./Seltmann, D./Meysen, T. (zit. S.I.G.N.A.L. e. V./

*Autor*innen*), abrufbar unter **S.I.G.N.A.L. e. V. Expertise des DIJuF 2018**, Abruf: 30.7.2026

Volke, P. (2025). Ein Überblick über das neue Gewalthilfegesetz aus Sicht des Familienrechts, FamRZ 2025, 1768 bis 1771

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2026). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Wapler/*Bearbeiter*in*)

Impressum

Dr. Janna Beckmann • Katharina Lohse

Beratung und Schutz für Kinder und Jugendliche nach dem GewHG und Verhältnis zum SGB VIII

Rechtsexpertise des:

Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de



im Auftrag von:

Frauenhaus Koordinierung e. V. (FHK)
Tucholskystr. 11
10117 Berlin
www.frauenhauskoordination.de



Heidelberg, 30.7.2026